

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Turnerjugendarbeit im Bayerischen Turnverband (BTV) e.V.

§ 1 Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Turnerjugendarbeit im Bayerischen Turnverband (BTV) e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wesen:

1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Ziel:

1. Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Turnerjugend im Bayerischen Turnverband in allen Bereichen zu unterstützen und zu fördern.
2. Insbesondere ist es Zweck des Vereins ein geeignetes Haus anzumieten, zu pflegen und zu unterhalten, um es Kinder- und Jugendgruppen, die Mitglieder von dem BTV angeschlossenen Vereinen sind, als Jugendhaus zur Verfügung stellen zu können.
3. Ziel des Vereins ist es, durch die Förderung der Arbeit der Bayerischen Turnerjugend insbesondere mit beizutragen, daß
 - a) durch Turnen, Spiel und Sport die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen gefördert wird,
 - b) eine sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten wird,
 - c) das soziale Verhalten der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe geschult wird,
 - d) die Kinder und Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit der Umwelt und der Natur erzogen werden,
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen gefördert wird,
 - f) die internationale Verständigung gepflegt wird.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der schriftlich einzureichen ist. Bei Stellung des Aufnahmeantrages sind gleichzeitig die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder mit dem Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres erklärt werden. Diese Erklärung ist schriftlich per Einschreiben zu erklären.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Der Ausschluß kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grunde.

Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Organe:

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) und bis zu 4 weiteren Mitgliedern
2. Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils einzeln gesetzlich vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
3. Die/der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden muß jeweils kraft seines Amtes der/die Landesjugendwart/in (Vorsitzende/r) des Bayerischen Turnverbandes e.V. sein. Diese/r wird ebenfalls ordnungsgemäß gewählt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist zulässig.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Der Vorstand erledigt alle im Verein anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
8. Er ist insbesondere ermächtigt, eine Hausordnung mit verbindlicher Wirkung für sämtliche Mitglieder und Bewohner des Jugendhauses zu erlassen.

§ 9 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich - wenn möglich - im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen (= ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
2. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorsitzenden, der stv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - e) Festsetzung der Beiträge und außerordentlicher Umlagen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
 - h) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über vorliegende Anträge.
4. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Ein solcher Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor dem entsprechenden Wahlgang dies beantragt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Jedes Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung:

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von 6 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Turnverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck: Unterstützung der Arbeit der Turnerjugend im Bayerischen Turnverband zu verwenden hat.

§ 11 Anzuwendende Vorschriften:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Inkrafttreten:

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26.09.1987 aufgestellt. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Daniela Aigner
Thomas Burkard
Elke Gladiator
Karl-Wilhelm Götte
Gerhard Krainhöfner

Ralf Meier
Dorothee Schmitt
Wilhelm Schöner
Romy Weiskopf

Satzungsänderung am 24.09.1988 in Donndorf
Satzungsänderung am 16.12.1993 in Ingolstadt

Angelika Birlmeier
Vorsitzende